



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Small Hydro, Schweizer Verband der Kleinwasserkraft,
Grammetstrasse 14, 4410 Liestal

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Martin Bölli, Geschäftsleiter Swiss Small Hydro, +41 79 373 70 47,
martin.boelli@swissmallhydro.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Unsere Stellungnahme bezieht sich alleinig auf Teile des Stromabkommens, weshalb wir diese Frage nicht beantworten.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich alleinig auf Teile des Stromabkommens.

Wir erachten die Integration in den europäischen Strommarkt als wichtig und richtig, mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken und die Energiekosten konkurrenzfähig zu halten. Die entsprechend ausgehandelten Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen erachten wir als sorgfältig ausgearbeitet. Sie berücksichtigen insbesondere viele für die Wasserkraft relevante Punkte.

Mit dem Stromabkommen resultieren zwar gewisse Einschränkungen auch für «unsere» Technologie, die Kleinwasserkraft. Wir sehen aber auch in Ländern der EU, dass sich diese Einschränkungen kompensieren lassen und Lösungen möglich sind.

Swiss Small Hydro unterstützt die mit der EU ausgehandelten Ergebnisse, wenn die inländische Umsetzung (s. unten) korrigiert wird.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich allein auf die das Stromabkommen betreffende Umsetzung.

Diese inländische Umsetzung lehnen wir in der vorliegenden Form ab, da für «unsere» Technologie – die Kleinwasserkraft - weitere Verschlechterungen resultieren würden.

Die Kleinwasserkraft ist bereits heute eine der wenigen Technologien, die weitgehend von jeglicher Förderung ausgeschlossen ist. Mit der vorgesehenen Streichung der Minimalvergütung ist auch der Erhalt der bestehenden Produktion gefährdet – notabene vieler derjenigen Anlagen, welche in den vergangenen Jahren dank dem Einspeisevergütungssystem oder anderen Förderungen gebaut werden konnten. Auch die Streichung des Mindestanteils EE aus dem Inland erweist sich als Nachteil für die Kleinwasserkraft: Diese hätten unseres Erachtens zu steigenden HKN-Preisen geführt und damit Mehreinnahmen für die Produzenten geführt, um den wachsenden Bedarf an inländisch produziertem erneuerbarem Strom abdecken zu können.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15 Abs. 1bis	Keine Streichung der Minimalvergütung	<p>Eine Namensänderung, bspw. in Mindestprämie, ist möglich. Die Minimalvergütung kann zu Zeiten mit negativen Strompreisen ausgesetzt werden. Die Ausfallzeit kann in den übrigen Zeiten finanziell kompensiert werden. SSH ist auch offen für eine höhere Gewichtung der Mindestprämie im Winterhalbjahr. Die Minimalvergütung (bzw. Mindestprämie) kann über den Netzzuschlagfonds finanziert werden. Dies macht deshalb Sinn, da die KEV bei vielen Anlagen ausläuft.</p> <p>Es ist wichtig, dass die für die KEV eingesetzten Gelder für den Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Produktion verfügbar bleiben!</p>
--	-------------------	---------------------------------------	---

<p>Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 und Abs. 5</p>	<p>1Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:</p> <p>a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 4 MW;</p> <p>b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;</p> <p>c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen.</p> <p>5 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von den Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 ausnehmen, sofern sie:</p> <p>a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder</p> <p>b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.</p>	<p>Mit dem Wegfall des Mindestanteils erneuerbarer Energien in Art. 7a StromVG muss sichergestellt werden, dass diese Produktion mittelfristig erhalten bleibt, bzw. das verfügbare nachhaltige Restpotenzial der Wasserkraft noch genutzt werden kann. Da es sich beim Restpotenzial insbesondere um kleinere und mittlere Wasserkraftanlagen handelt, braucht es entsprechende Förderung, um die Ziele gemäss EnG Art. 2 Abs. 2 erreichen zu können.</p>
--------------------------------------	----------------------------------	--	--

Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 29a Abs. 1 Bst. a und Bst. b und Abs. 4	<p>¹ Für die Erstellung neuer Anlagen und die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden; diese Bestimmung gilt für die folgenden Anlagen:</p> <p>a. neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW;</p> <p>b. erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen, wenn diese nach der Erweiterung oder Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;</p> <p>⁴ Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gilt Artikel 26 Absätze 4 und 5.</p>	Mit dem Wegfall des Mindestanteils erneuerbarer Energien in Art. 7a StromVG muss sichergestellt werden, dass diese Produktion mittelfristig erhalten bleibt, bzw. das verfügbare nachhaltige Restpotenzial der Wasserkraft noch genutzt werden kann. Da es sich beim Restpotenzial insbesondere um kleinere und mittlere Wasserkraftanlagen handelt, braucht es entsprechende Förderung, um die Ziele gemäss EnG Art. 2 Abs. 2 erreichen zu können.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Unsere Stellungnahme bezieht sich alleinig auf das Stromabkommen.

Swiss Small Hydro begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung mit der Integration in den europäischen Strommarkt, und erachtet diese als wichtig und richtig. **Während das Verhandlungsergebnis mit der EU als solches unterstützt wird, lehnt Swiss Small Hydro die inländische Umsetzung in der vorliegenden Form ab.**

Das Stromabkommen verhindert in der aktuellen Umsetzung wesentliche Verbesserungen für die Kleinwasserkraft, welche im Rahmen des Stromgesetzes geschaffen und mit Volksabstimmung im Juni 2024 angenommen wurden. Konkret geht es um die Minimalvergütung, welche für die kleinsten Anlagen überlebenswichtig sind, da diese als eine der wenigen Technologien ohne jegliche weitere Förderung auskommen muss. Die Minimalvergütung für Kleinanlagen wäre EU kompatibel und in Anbetracht der auslaufenden Vergütungen beim Einspeisevergütungssystem auch über den Netzzuschlag finanzierbar.

Zum anderen geht es um den Wegfall des Inländervorrangs bei der Vermarktung von Herkunftsnachweisen, wo die neue Regelung des Stromgesetzes zu einer Verknappung des Angebots geführt und entsprechen höhere Preise resultiert hätten. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung effektiv nicht EU kompatibel wäre. Unabhängig davon benötigen Kleinwasserkraftwerke sämtliche Möglichkeiten, die der Markt bietet – da die Technologie als eine der ganz wenigen ohne jegliche Förderung auskommen muss.

Swiss Small Hydro kann auch die inländische Umsetzung des Stromabkommens unterstützen, wenn:

- **Die Minimalvergütung gemäss EnG Art. 15 Abs. 1^{bis} sinngemäss erhalten bleibt,**
- **Die Leistungsuntergrenzen bei der Förderung der Wasserkraft in EnG Art. 26 Abs. 1 und Art. 29a Abs. 1 Bst. a und Bst. b abgeschafft werden.**